

zsis)



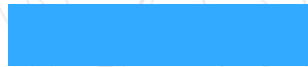
TAX SNACK

# Steuervorlage STAF

Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV Finanzierung

20.04.19

Viktor Bucher, Bucher Tax AG



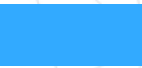
# Inhaltsverzeichnis

## Teil 1:

- **Geschichte und Hintergrund**

## Teil 2:

- **Die neuen Regelungen im Detail**





TAX SNACK

# Geschichte und Hintergrund





# Reformbedarf

- Der spezielle Steuerstatus für Statusgesellschaften in der Schweiz steht schon lange in der Kritik der OECD, der G20 und der EU, da er nicht den international akzeptierten Standards entspricht.
- Internationale Akzeptanz der Schweiz als Unternehmensstandort bröckelt, die bilateralen Verträge mit der EU sind in Gefahr.



# Das kritisierte Steuerregime der Schweiz

## Ordentliche Besteuerung (juristische Personen)

- Effektive Steuerbelastung auf den Stufen Bund, Kantone, Gemeinden variiert zur Zeit je nach Kanton zwischen 12% und 24%.

## Besteuerung Statusgesellschaften (juristische Personen)

- Als Statusgesellschaften geltend Holdinggesellschaften, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften (*eine Sonderrolle spielen die Prinzipalgesellschaften und die Finance Branch*). Diese werden privilegiert besteuert.
- Der Steuerstatus betrifft ausschliesslich kantonale Steuern.
- Holdinggesellschaften entrichten auf kantonaler Ebene keine Gewinnsteuer, ausser auf Erträgen aus CH-Grundeigentum.
- Verwaltungsgesellschaften (gemischte Gesellschaften) entrichten auf kantonaler Ebene eine reduzierte Gewinnsteuer.
- Effektive Steuerbelastung je nach Konstellation zwischen 7.8% und 10.5%.



## Geschichte USR III und SV17/STAF

Nach der anhaltenden Kritik aus dem Ausland hat der Bundesrat nach 2008 die Ausarbeitung einer Steuerreform unter dem Namen Unternehmungssteuerreform III (USR III) an die Hand genommen und dem Parlament zur Beratung/Verabschiedung vorgelegt. Nach einem langen politischen Prozess und nach einem heftig geführten Abstimmungskampf wurde die Vorlage USR III am 12. Februar 2017 vom Schweizer Volk an der Urne abgelehnt. Da der Reformbedarf unbestritten war, hat der Bundesrat kurz nach der Abstimmung das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, eine neue Vorlage mit dem Namen «Steuervorlage 17» (SV17) auszuarbeiten. In der SV17 wurden die Kompensations- und Gegenfinanzierungsmaßnahmen wieder auf dem politischen Parkett ausgebreitet und ausdiskutiert. Die Abschaffung der Steuerprivilegien war aber auch im Rahmen dieser SV17 als Kernstück unbestritten.

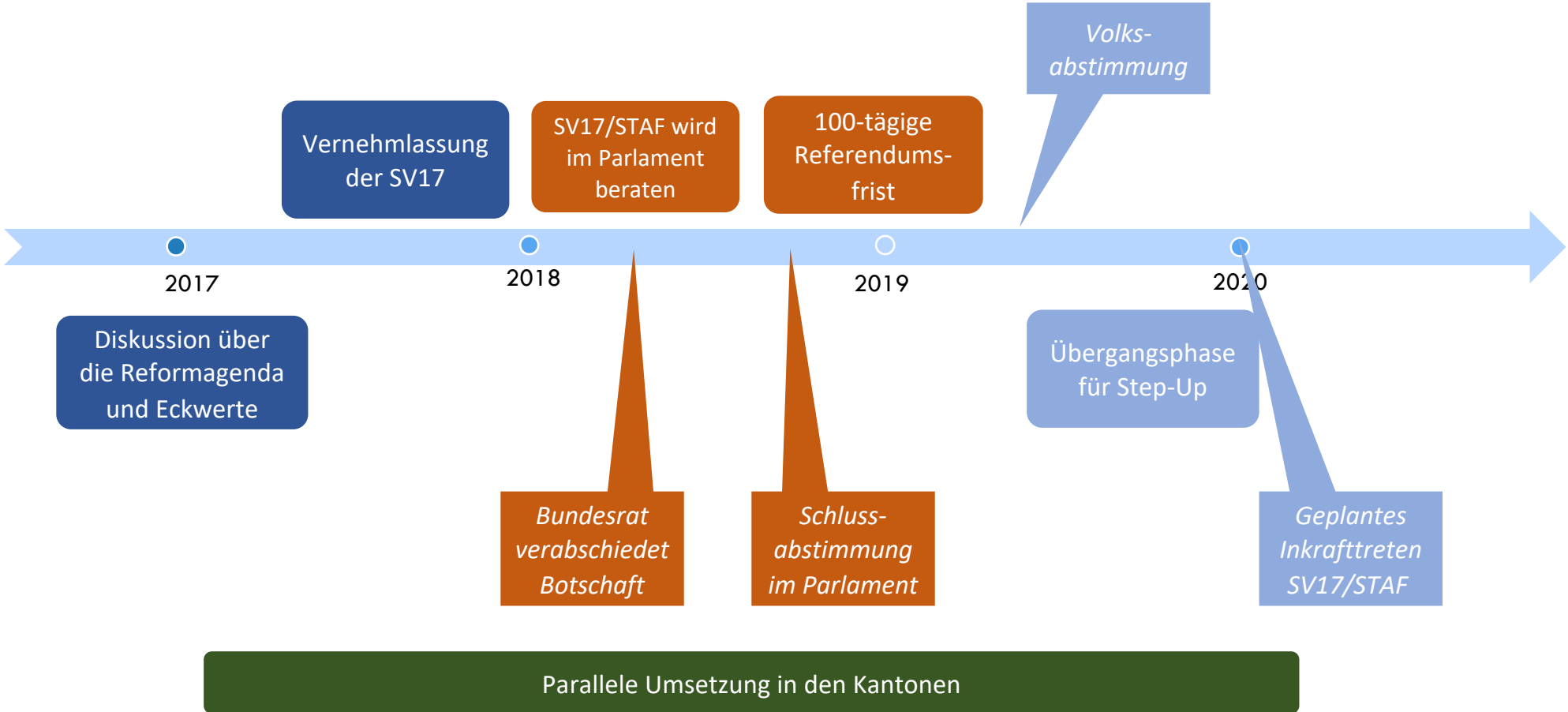
Im Juni 2018 wurde die Steuervorlage 17 wegen der Verknüpfung mit der AHV-Sanierung in «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung», kurz STAF, umbenannt.



## Ziele der STAF (aufbauend auf der USR III)

- Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz.
- Attraktivität des Standortes Schweiz stärken.
- Neue steuerliche Sonderregelungen sollen restriktiv ausgestaltet werden.
- Sicherstellung der finanziellen Ergiebigkeit der Gewinnsteuer für Bund, Kantone und Gemeinden.
- Interessen der Städte und Gemeinden soll erhöhtes Gewicht beigemessen werden.

# Übersicht Zeitplan SV17/STAF







# Die neuen Regelungen im Detail





# Eckwerte der Reform

Zur Erhaltung der steuerlichen Attraktivität der Schweiz, auch ohne Regelung für Statusgesellschaften, sieht die Reform verschiedene Massnahmen vor, die helfen sollen den steuerbaren Gewinn möglichst tief zu halten. Jedoch müssen die Massnahmen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, weil ansonsten das gleiche Verdikt wie bei der USR III droht.

**Nachfolgende Eckpunkte stehen im Zentrum der STAF:**



# Eckwerte der Reform

## *Erhaltung der Attraktivität*

- Begünstigendes Verfahren zur Aufdeckung der stillen Reserven bei bisherigen Statusgesellschaften
- Einführung einer Patentbox
- Abzüge für Forschungs- & Entwicklungskosten
- Abzug für Eigenfinanzierung (NID)

## *Finanzielle Ausgleichsmassnahmen*

- Erhöhung der Dividendenbesteuerung
- Entlastungsbegrenzung
- Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer

## *Sonderbestimmungen ohne direkten Bezug zum Kernziel*

- Kapitaleinlageprinzip
- AHV-Finanzierung



# Eckwerte der Reform

## Begünstigendes Verfahren zur Aufdeckung der stillen Reserven

- Die Steuerreform hat einen höheren Steuersatz auf stille Reserven bei deren Aufdeckung zur Folge.
- Dank einer Sonderregelung können diese jedoch ab dem Moment des Inkrafttretens der Reform während fünf Jahren zu einem privilegierten Steuersatz sukzessive aufgedeckt werden.
- Diese Regelung gilt allerdings nur für jene stillen Reserven, welche während der Zeit als Statusgesellschaft, sprich während einer privilegierten Besteuerung entstanden sind.
- Nach Ablauf der fünf Jahre, verfallen die während der Zeit als Statusgesellschaft entstandenen stillen Reserven.
- Die Sätze für die privilegierte Besteuerung der ersten fünf Jahre werden ebenfalls von den Kantonen festgelegt.



# Eckwerte der Reform

## Patentbox

- Einführung einer obligatorischen Patentbox gemäss OECD-Standard auf kantonaler Ebene.
- Erträge aus Immaterialgüterrechten und vergleichbaren Rechten werden von den restlichen Erträgen getrennt und reduziert besteuert → kommen in die «Box».
- Die Box darf nur jene Erträge erfassen, welche auf inländische Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zurückzuführen sind → Nexus Approach.
- In der Schweiz soll die Patentbox auf kantonaler Ebene obligatorisch eingeführt werden.
- Die Höhe der Ermässigung liegt bei den Kantonen. Die Entlastung darf aber höchstens 90% betragen.



# Eckwerte der Reform

## Abzüge für Forschungs- und Entwicklungskosten

- Einführung dieser Abzüge ist für die Kantone fakultativ.
- Der Aufwand für Forschung und Entwicklung im Inland kann zu 150% von den Steuern abgezogen werden.

## Abzug für Eigenfinanzierung (NID)

- Hochsteuerkantone (mit Steuersatz von  $\geq 13.5\%$  für Kantons- und Gemeindesteuer) können den Abzug eines fiktiven Zinses auf überschüssigem Eigenkapital zulassen.
- Voraussichtlich wird nur der Kanton Zürich davon profitieren können



# Eckwerte der Reform

## Erhöhung der Dividendenbesteuerung

- Dividenden auf Beteiligungen von mind. 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft werden beim Bund zu mind. 70% und bei den Kantonen zu mind. 50%. Dies gilt für Beteiligungen im Privat- und Geschäftsvermögen.

## Entlastungsbegrenzung

- Die gesamte Entlastung durch Zinsabzug, Patentbox, F&E-Abzüge und gesonderte Besteuerung der stillen Reserven ist auf 70% begrenzt.



# Eckwerte der Reform

## Kapitaleinlageprinzip

- Für börsennotierte Gesellschaften wird das Kapitaleinlageprinzip soweit eingeschränkt, dass eine steuerfreie Ausschüttung von einbezahltem Kapital nur zulässig ist, wenn gleichzeitig steuerbare Dividende in der gleichen Höhe ausbezahlt wird.
- Für nicht börsennotierte Gesellschaften bleibt die bisherige Regelung in Kraft.





# Eckwerte der Reform

## Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer

- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17% auf 21.2%, damit die Kantone mehr Spielraum haben für die Senkung der Gewinnsteuersätze.

## AHV-Finanzierung

- Als sozialer Ausgleich.
- AHV soll 2 Mrd. Fr. zusätzlich erhalten pro Jahr, finanziert durch Erhöhung der Lohnprozente um je 0.15%, Zuweisung des MWST-Demografieprozents und Erhöhung des Bundesbeitrags an die AHV von 19.55 auf 20.2%.



## Wichtig für Statusgesellschaften

- Betroffene Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den Veränderungen auseinandersetzen: z.B. Innovation wird steuertechnisch wichtiger.
- Die Planung der Aufdeckung der stillen Reserven sollte sorgfältig und bedacht vorgenommen werden: Die Folgen bei der Aufdeckung sollten berechnet werden.
- Prüfen ob Patentbox möglich ist.
- Effekte bei F & E Aufwendungen und Zinsen auf Eigenkapital prüfen.



## Viktor Bucher

LL.M. UZH International Tax

Dipl. Steuerexperte

Dipl. Treuhandexperte

[viktor.bucher@bucher-tax.ch](mailto:viktor.bucher@bucher-tax.ch)

041 311 09 02

079 211 09 02

